



Praktischer Leitfaden

zu internationalen Verbraucherverträgen:
Gerichtliche Zuständigkeit
und anzuwendendes Recht

Justiz und
Verbraucher

Manuskript vom 2018

Weder die Europäische Kommission noch Personen, die in deren Namen handeln, sind für die Verwendung der nachstehenden Informationen verantwortlich.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2018

© Europäische Union, 2018

Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.

Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch den Beschluss 2011/833/EU (ABl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Für die Benutzung oder den Nachdruck von Fotos, die nicht dem Copyright der EU unterstellt sind, muss eine Genehmigung direkt bei dem (den) Inhaber(n) des Copyrights eingeholt werden.

Photo credits:

P. 3: © iStock.com/ seb_ra

P. 6: © iStock.com/ Poike

P. 8: © iStock.com/ ipopba

P. 11: © iStock.com/ Rawpixel Ltd

Print ISBN 978-92-79-81576-8 doi:10.2838/30668 DS-04-18-306-DE-C

PDF ISBN 978-92-79-81573-7 doi:10.2838/220867 DS-04-18-306-DE-N

Inhalt

Zweck und rechtlicher Status des Praktischen

Leitfadens 2

I. Einleitung 3

II. In diesem Leitfaden behandelte Fragen 6

Im Leitfaden behandelte Verbraucherverträge 6

Wer ist „Verbraucher“ im Sinne der Brüssel-I- und
der Rom-I-Verordnung? 6

Welche Unternehmer werden im Leitfaden behandelt? 7

III. Welches Gericht ist für einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag

zuständig? 8

Wenn der Verbraucher Kläger ist 8

Wenn der Verbraucher Beklagter ist 8

Wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt 9

Bestimmung des Sitzes des Unternehmers 10

IV. Welches Recht ist auf einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag

anzuwenden? 11

Begrenzte Parteiautonomie 11

Anzuwendendes Recht, wenn keine Rechtswahl
getroffen wurde 12

Welche Verträge fallen nicht unter Artikel 6
Absätze 1 und 2 der Rom-I-Verordnung? 12

Was fällt unter das anzuwendende Recht? 13

V. Rechtsprechung 14

Rechtsprechung des EuGH 14

Ausgewählte nationale Rechtsprechung 17

VI. Fazit 20

ZWECK UND RECHTLICHER STATUS DES PRAKTISCHEN LEITFADENS

Zweck und rechtlicher Status des Praktischen Leitfadens

Der Praktische Leitfaden soll einen Überblick über die geltenden Rechtsvorschriften und die einschlägige Rechtsprechung zur (internationalen) gerichtlichen Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen und zu dem auf solche Rechtsstreitigkeiten anzuwendenden Recht geben. Der Hauptzweck dieses Leitfadens besteht darin, Praktiker bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und berührt nicht die verbindliche Auslegung der in diesem Leitfaden genannten Rechtsinstrumente durch den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH).

I. Einleitung

Die Brüssel-I-Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung)¹ und die Rom-I-Verordnung (EG) Nr. 593/2008² enthalten besondere Vorschriften zur Bestimmung des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, dessen/deren Gerichte für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Verbraucherverträgen zuständig sind, und des auf solche Verträge anzuwendenden Rechts. Diese besonderen Vorschriften stellen Ausnahmeregelungen zu den allgemeinen Grundsätzen für die Zuständigkeit und das anzuwendende Recht dar, die den Verbraucher als schwächere Vertragspartei schützen sollen. Die besonderen Vorschriften sehen in der Regel vor, dass die geschützte Partei nur vor den Gerichten an ihrem Wohnsitz verklagt werden kann, geben ihr aber die Möglichkeit, den Gerichtsstand zu wählen, wenn sie Klägerin ist.

Andererseits gilt für die Parteien eines Verbrauchervertrags grundsätzlich die Vertragsfreiheit, in deren Rahmen sie (vorbehaltlich eines gewissen Mindestschutzes des Verbrauchers nach dem Recht des Staates seines gewöhnlichen Aufenthalts) das anzuwendende Recht

und in geringerem Umfang auch die gerichtliche Zuständigkeit wählen können (siehe unten die Abschnitte III und IV). Im Falle eines Rechtsstreits bildet daher stets der Verbrauchervertrag den Ausgangspunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts und der gerichtlichen Zuständigkeit.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABL L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

² Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABL L 177 vom 4.7.2008, S. 6).



I. EINLEITUNG

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verbraucher und dem Unternehmer ist nach der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) und der Rom-I-Verordnung der Hauptanknüpfungspunkt, der den Rechtsstreit mit einem bestimmten Gericht und einem bestimmten anzuwendenden Recht verbindet, der Ort, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Der Verbraucher hat Zugang zu den Gerichten in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, und in der Regel findet zur Beilegung der Streitigkeit das Recht des Mitgliedstaats Anwendung, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Die besonderen Regeln über die gerichtliche Zuständigkeit gelten für Verträge über den Kauf beweglicher Sachen auf Teilzahlung und für Verträge über ein in Raten zurückzahlendes Darlehen oder ein anderes Kreditgeschäft, das zur Finanzierung eines Kaufs derartiger Sachen bestimmt ist. Darüber hinaus gelten sowohl die Zuständigkeitsvorschriften als auch die Vorschriften zum anzuwendenden Recht für Verträge mit einer anderen Partei, die in dem Staat, in dem der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt oder eine solche Tätigkeit auf irgendeine Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Der Begriff des „Ausrichtens einer Tätigkeit“ auf einen anderen Staat ist daher von erheblicher praktischer Bedeutung und hat zu einigen Entscheidungen des EuGH geführt (siehe unten Abschnitt V).

Chronologie der Brüssel-I-Verordnung und der Rom-I-Verordnung

Die Brüssel-I-Verordnung

- 1968 – Übereinkommen von Brüssel über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen: Die ursprüngliche Fassung des Übereinkommens von 1968 enthält einen Abschnitt über die gerichtliche Zuständigkeit für Rechtssachen im Zusammenhang mit Ratenkäufen und -krediten, in dem jedoch nicht ausdrücklich festgestellt wird, dass er für Verbraucherverträge gilt. Diese Zuständigkeitsvorschrift gilt zunächst nur für Ratenkauf- und -kreditverträge. Auf sonstige Verbraucherverträge finden die für Verträge geltenden allgemeinen Regeln Anwendung, nach denen das Gericht am Erfüllungsort der betreffenden Verpflichtung zuständig ist (Artikel 5 Absatz 1). Der EuGH legt diese Vorschrift in seiner Rechtsprechung jedoch autonom aus und bezieht „private Endverbraucher“ ein. Dieser von der Rechtsprechung entwickelte Ansatz wird später in die geänderte Fassung des Brüsseler Übereinkommens (von 1978) und dann in die Brüssel-I-Verordnung (EG) Nr. 44/2001 übernommen.
- 1978 – Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs

Großbritannien und Nordirland zum Brüsseler Übereinkommen von 1968: Im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH und dem Entwurf des Artikels 5 des künftigen Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht wird Abschnitt 4 des Brüsseler Übereinkommens geändert, um ab diesem Zeitpunkt Verbraucherverträge einzubeziehen.

- 22. Dezember 2000 – Die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen enthält zwei wichtige Änderungen: Die Voraussetzungen für die Anwendung des Abschnitts 4 werden vereinfacht, und der Abschnitt gilt nun auch für Pauschalreiseverträge.
- 10. Januar 2015 – Die Brüssel-I-Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 (Neufassung) tritt an die Stelle der Brüssel-I-Verordnung (EG) Nr. 44/2001. Die Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) gilt für Verfahren, die am oder nach dem 10. Januar 2015 eingeleitet wurden; die Verordnung (EG) Nr. 44/2001 findet weiter auf Verfahren Anwendung, die vor diesem Tag eingeleitet wurden. Mit der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) wird eine wichtige Änderung eingeführt: Dem Verbraucher wird nun auch dann Schutz gewährt, wenn der Unternehmer seinen Sitz außerhalb der Europäischen Union hat.

Die Rom-I-Verordnung

- 1980 – Übereinkommen von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht: Das Übereinkommen enthält besondere Vorschriften über das auf Verbraucherverträge anzuwendende Recht.
- 17. Juni 2008 – Die Rom-I-Verordnung tritt an die Stelle des Römischen Übereinkommens von 1980 und vereinfacht die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften über das auf Verbraucherverträge anzuwendende Recht analog zu den Änderungen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 in Bezug auf die gerichtliche Zuständigkeit für solche Verträge vorgenommen wurden. Da sich Dänemark aufgrund seiner Opt-out-Regelung nicht an den zivilrechtlichen Instrumenten der Union, einschließlich der Rom-I-Verordnung, beteiligt, ist das Römische Übereinkommen von 1980 dort noch anwendbar. Dies gilt auch für einige überseeische Gebiete der Mitgliedstaaten, die nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht als EU-Gebiete gelten. Die Rom-I-Verordnung gilt für Verträge, die nach dem 17. Dezember 2009 geschlossen wurden.

Soweit die Bestimmungen dieser Instrumente nicht geändert wurden, behält die Rechtsprechung zur Auslegung der einzelnen Bestimmungen ihre Gültigkeit.

II. IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTE FRAGEN

II. In diesem Leitfaden behandelte Fragen

→ Im Leitfaden behandelte Verbraucherverträge

Im vorliegenden Leitfaden werden nur zivil- und handelsrechtliche Fragen behandelt, nicht aber steuer-, zoll- oder verwaltungsrechtliche Fragen, die nicht in den Anwendungsbereich der Brüssel-I- und der Rom-I-Verordnung fallen.

Der Leitfaden befasst sich nur mit der Bestimmung der zuständigen Gerichte und des anzuwendenden Rechts bei Verbraucherverträgen mit grenzüberschreitendem Bezug, die unter die Regelungen der Brüssel-I- und der Rom-I-Verordnung fallen, klammert jedoch Fragen des materiellen Rechts aus.

→ Wer ist „Verbraucher“ im Sinne der Brüssel-I- und der Rom-I-Verordnung?

Nach beiden Verordnungen wird eine Vertragspartei als berechtigt angesehen, den Verbrauchern gewährten besonderen Schutz in Anspruch zu nehmen, wenn er den Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, „der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden kann“. Während der Verbraucher als Voraussetzung für die Anwendung der Brüssel-I-Verordnung (Regeln

für die gerichtliche Zuständigkeit) seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU haben muss, kann er für die Anwendung der Rom-I-Verordnung (Regeln für das anzuwendende Recht) seinen gewöhnlichen Aufenthalt auch außerhalb der EU haben. Der EuGH hat diesen Begriff in mehreren Rechtssachen ausgelegt. Die wichtigsten werden unten in Abschnitt V vorgestellt.



→ Welche Unternehmer werden im Leitfaden behandelt?

Die in diesem Leitfaden behandelten Regeln für die gerichtliche Zuständigkeit und das anzuwendende Recht gelten für Verbraucherverträge, bei denen die andere Vertragspartei Unternehmer ist. Während die Regeln für das anzuwendende Recht universell gelten und somit unabhängig davon anwendbar sind, ob der Unternehmer seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der EU hat, ergibt sich bei den Regeln für die gerichtliche Zuständigkeit ein differenzierteres Bild. In Verfahren, die vor dem 10. Januar 2015 eingeleitet wurden, gelten die Schutzvorschriften der Brüssel-I-Verordnung nur gegenüber Unternehmern, die ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung in einem der Mitgliedstaaten der EU haben. Dagegen bestehen in Verfahren, die nach diesem Tag eingeleitet wurden, keine Anforderungen an den Sitz des Unternehmers.



III. Welches Gericht ist für einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag zuständig?

→ Wenn der Verbraucher Kläger ist

Nach der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung)³ kann der Verbraucher als Kläger entweder – sofern die andere Partei ihren Wohnsitz in der EU hat – in dem Mitgliedstaat klagen, in dem die andere Partei ihren Wohnsitz hat, oder – unabhängig davon, ob die andere Partei ihren Wohnsitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat – vor den Gerichten des Ortes, an dem er seinen Wohnsitz hat. Für den ersten Fall legt die Verordnung nur die internationale Zuständigkeit fest, die örtliche Zuständigkeit des Gerichts, vor dem die Klage zu erheben ist, richtet sich nach dem nationalen Verfahrensrecht des zuständigen Staates. Für den zweiten Fall legt die Verordnung sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit fest, sodass der Verbraucher nur an seinem Wohnsitz eine Klage erheben kann.

³ Artikel 18 Absatz 1 der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung):

„(1) Die Klage eines Verbrauchers gegen den anderen Vertragspartner kann entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des anderen Vertragspartners vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.“

→ Wenn der Verbraucher Beklagter ist

Wenn ein Verfahren gegen den Verbraucher eingeleitet wird, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem der Verbraucher seinen



III. WELCHES GERICHT IST FÜR EINEN RECHTSSTREIT IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERBRAUCHERVERTRAG ZUSTÄNDIG?

Wohnsitz hat. Die Verordnung⁴ legt in diesem Fall nur die internationale Zuständigkeit fest, die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem nationalen Verfahrensrecht des zuständigen Mitgliedstaats. Im Jenard-Bericht zum Brüsseler Übereinkommen von 1968 wird präzisiert, dass für die Feststellung des Wohnsitzes des Verbrauchers der Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem das Verfahren eingeleitet wird.

In beiden oben beschriebenen Fällen, in denen der Verbraucher Kläger oder Beklagter ist, hat die andere Partei das Recht, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage anhängig ist.⁵

→ Wenn eine Gerichtsstandsvereinbarung vorliegt

Verbraucherverträge können auch Gerichtsstandsvereinbarungen enthalten. Solche Vereinbarungen sind jedoch nur gültig, wenn sie den Anforderungen des Artikels 19 der Brüssel-I-Verordnung⁶ genügen.

⁴ Artikel 18 Absatz 2 der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung):

„(2) Die Klage des anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher kann nur vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.“

⁵ Artikel 18 Absatz 3 der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung):

„(3) Die Vorschriften dieses Artikels lassen das Recht unberührt, eine Widerklage vor dem Gericht zu erheben, bei dem die Klage selbst gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts anhängig ist.“

⁶ Artikel 19 der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung):

„Von den Vorschriften dieses Abschnitts kann im Wege der Vereinbarung nur abgewichen werden,

Nach Nummer 1 ist eine solche Vereinbarung gültig, wenn sie „nach der Entstehung der Streitigkeit“ geschlossen wird. Im Jenard-Bericht wird präzisiert, dass es eine Streitigkeit vorliegt, „sobald die Parteien über einen bestimmten Punkt uneins sind und ein gerichtliches Verfahren unmittelbar oder in Kürze bevorsteht“.

Eine in einem Verbrauchervertrag enthaltene Gerichtsstandsvereinbarung kann auch dann gültig sein, wenn sie dem Verbraucher über die ihm bereits zur Verfügung stehenden Optionen hinaus die Möglichkeit bietet, vor anderen Gerichten zu klagen (Artikel 19 Nummer 2).

Artikel 19 Nummer 3 schließlich erlaubt den Parteien eines Verbrauchervertrags, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, wenn beide ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben und die Vereinbarung die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats begründet, soweit eine solche Vereinbarung nicht gegen das Recht des betreffenden Mitgliedstaats verstößt. Diese Bestimmung erlangt praktische Bedeutung, wenn der

1. wenn die Vereinbarung nach der Entstehung der Streitigkeit getroffen wird,
2. wenn sie dem Verbraucher die Befugnis einräumt, andere als die in diesem Abschnitt angeführten Gerichte anzurufen, oder
3. wenn sie zwischen einem Verbraucher und seinem Vertragspartner, die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in demselben Mitgliedstaat haben, getroffen ist und die Zuständigkeit der Gerichte dieses Mitgliedstaats begründet, es sei denn, dass eine solche Vereinbarung nach dem Recht dieses Mitgliedstaats nicht zulässig ist.“

III. WELCHES GERICHT IST FÜR EINEN RECHTSSTREIT IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERBRAUCHERVERTRAG ZUSTÄNDIG?

Verbraucher nach Abschluss der Gerichtsstandsvereinbarung in einen anderen Mitgliedstaat umzieht.

→ **Bestimmung des Sitzes des Unternehmers**

Nach Artikel 63 der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) hat der Unternehmer, wenn es sich bei diesem um eine Gesellschaft oder juristische Person handelt, seinen Wohnsitz an dem Ort, an dem sich

- sein satzungsmäßiger Sitz oder
- seine Hauptverwaltung oder
- seine Hauptniederlassung befindet.

Das Unternehmen hat demnach seinen Sitz auch dann in der EU, wenn sich nur einer dieser Orte in der EU befindet.

Wenn der Unternehmer im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats keinen Wohnsitz hat, aber in einem Mitgliedstaat eine „Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung“ besitzt, so wird er für Streitigkeiten aus ihrem Betrieb so behandelt, wie wenn er dort seinen Wohnsitz hätte (Artikel 17 Absatz 2).

IV. Welches Recht ist auf einen Rechtsstreit im Zusammenhang mit einem Verbrauchervertrag anzuwenden?

➔ Begrenzte Parteiautonomie

Die Rom-I-Verordnung erlaubt den Parteien eines Verbrauchervertrags, das Recht zu wählen, das für Fragen in Bezug auf den Vertrag maßgebend sein soll, macht die Rechtswahl aber von der Anwendung bestimmter zwingender Bestimmungen zum Schutz des Verbrauchers als schwächere Vertragspartei abhängig.⁷

⁷ Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Rom-I-Verordnung:

„(1) Unbeschadet der Artikel 5 und 7 unterliegt ein Vertrag, den eine natürliche Person zu einem Zweck, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann („Verbraucher“), mit einer anderen Person geschlossen hat, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt („Unternehmer“), dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer

a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
b) eine solche Tätigkeit auf irgend einer [sic] Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 können die Parteien das auf einen Vertrag, der die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt, anzuwendende Recht nach Artikel 3 wählen. Die Rechtswahl darf jedoch nicht dazu führen, dass dem Verbraucher der Schutz entzogen wird, der ihm durch diejenigen Bestimmungen gewährt wird, von denen nach dem Recht, das nach Absatz 1 mangels einer Rechtswahl anzuwenden wäre, nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.“

Wenn die Parteien ein anderes Recht als das des Verbrauchers als anzuwendendes Recht gewählt haben, gelten daher nach Artikel 6 Absatz 2 dennoch bestimmte Vorschriften des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nämlich wenn



IV. WELCHES RECHT IST AUF EINEN RECHTSSTREIT IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERBRAUCHERVERTRAG ANZUWENDEN?

- diese vertragsrechtlichen Vorschriften des Rechts des Staates, in dem sich der Verbraucher aufhält, für diesen günstiger sind als die vertragsrechtlichen Vorschriften des von den Parteien gewählten anzuwendenden Rechts und
- diese vertragsrechtlichen Vorschriften den Schutz der Verbraucher bezwecken und von ihnen nicht durch Vereinbarung abgewichen werden darf.

→ Anzuwendendes Recht, wenn keine Rechtswahl getroffen wurde

Wenn die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben, ist nach Artikel 6 Absatz 1 in bestimmten Fällen zugunsten des Verbrauchers das Recht des Staates anzuwenden, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für die Anwendung dieser Vorschriften gelten folgende Voraussetzungen:

- Der Unternehmer
 - übt seine gewerbliche Tätigkeit in dem Staat aus, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder
 - richtet seine Tätigkeit in irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, aus.
- Der Vertrag fällt in den Bereich der oben genannten Tätigkeit.

Artikel 6 der Rom-I-Verordnung gilt unabhängig davon, ob der Unternehmer in der EU niedergelassen ist oder nicht.

→ Welche Verträge fallen nicht unter Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Rom-I-Verordnung?

Die Vorschriften, die nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Rom-I-Verordnung auf Verbraucherverträge anzuwenden sind, gelten nicht für die in Artikel 6 Absatz 4 aufgeführten Arten von Verträgen⁸.

⁸ „a) Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen, wenn die dem Verbraucher geschuldeten Dienstleistungen ausschließlich in einem anderen als dem Staat erbracht werden müssen, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat;
 b) Beförderungsverträge mit Ausnahme von Pauschalreiseverträgen im Sinne der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen;
 c) Verträge, die ein dingliches Recht an unbeweglichen Sachen oder die Miete oder Pacht unbeweglicher Sachen zum Gegenstand haben, mit Ausnahme der Verträge über Teilzeitnutzungsrechte an Immobilien im Sinne der Richtlinie 94/47/EG;
 d) Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einem Finanzinstrument sowie Rechte und Pflichten, durch die die Bedingungen für die Ausgabe oder das öffentliche Angebot und öffentliche Übernahmeangebote bezüglich übertragbarer Wertpapiere und die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren festgelegt werden, sofern es sich dabei nicht um die Erbringung von Finanzdienstleistungen handelt;
 e) Verträge, die innerhalb der Art von Systemen geschlossen werden, auf die Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h Anwendung findet.“

IV. WELCHES RECHT IST AUF EINEN RECHTSSTREIT IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM VERBRAUCHER VERTRAG ANZUWENDEN?

→ Was fällt unter das anzuwendende Recht?

Artikel 12 der Rom-I-Verordnung enthält eine nicht abschließende Aufzählung der Fragen, für die das im Einklang mit der Verordnung bestimmte anzuwendende Recht maßgebend ist. Hierzu gehören unter anderem Auslegung, Erfüllung, die Folgen der Nichterfüllung einschließlich Schadensersatz, die verschiedenen Arten des Erlöschens der Verpflichtungen und die Folgen der Nichtigkeit des Vertrags.

Die Verordnung enthält auch Kollisionsnormen für die Feststellung des Zustandekommens und der Wirksamkeit des Vertrags oder einer seiner Bestimmungen (Artikel 10), der Formgültigkeit eines Vertrags (Artikel 11) sowie der Rechts-, Geschäfts- und Handlungsunfähigkeit (Artikel 13).



V. Rechtsprechung

→ Rechtsprechung des EuGH

Zum Begriff „Verbraucher“

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat diesen Begriff durch die Feststellung präzisiert, dass der Schutz für „private Endverbraucher“ gilt (Rechtssache 150/77, Bertrand).⁹ Später gelangte der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass der dem Verbraucher gewährte Schutz sich nur auf Verträge erstreckt, die eine Einzelperson zur Deckung ihres Eigenbedarfs schließt, jedoch nicht auf Gesellschaften oder juristische Personen ausgedehnt werden kann (Rechtssache C-269/95, Benincasa). Den gewährten Schutz kann nur der Verbraucher selbst geltend machen, nicht aber ein in Ausübung seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelnder Kläger, dem der Verbraucher seine Rechte abgetreten hat (Rechtssache C-89/91, Shearson Lehmann Hutton). Außerdem hat der EuGH entschieden, dass der Begriff „Verbraucher“ in der gesamten Union eine autonome und einheitliche Auslegung erhalten muss (C-508/12, Vapenik).

⁹ Die Rechtssachen des EuGH sind auf der Website des EuGH unter http://curia.europa.eu/jcms/jcms/j_6/de/ zu finden.

- Nach dieser Entscheidung muss insbesondere der Bestimmung des Begriffs „Verbraucher“ in den verschiedenen Instrumenten des Unionsrechts Rechnung getragen werden, insbesondere in der Brüssel-I-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen und der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen.
- Der Gerichtshof kam zu folgendem Schluss: „In Anbetracht des in den genannten unionsrechtlichen Bestimmungen vorgesehenen Verbraucherschutzziels der Wiederherstellung von Gleichheit zwischen den Parteien in den Verträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer können diese Bestimmungen nicht auf Personen ausgedehnt werden, die dieses Schutzes nicht bedürfen.“
- Daher können die Regeln über die besondere Zuständigkeit für Verbrauchersachen und über das auf Verbraucherverträge anzuwendende Recht weder auf Verträge angewandt werden, die zwischen zwei berufs- oder gewerbebezogen handelnden Personen geschlossen wurden, noch auf Verträge, die zwischen zwei nicht berufs- oder gewerbebezogen handelnden Personen geschlossen wurden (Randnummern 32 und 33 des oben genannten Urteils).

Zum Begriff „Ausrichten einer Tätigkeit“

Der besondere Schutz für Verbraucher nach der Brüssel-I-Verordnung (Neufassung) und der Rom-I-Verordnung findet Anwendung, wenn der Unternehmer im Sinne des Artikels 17 Absatz 1 Buchstabe c der Brüssel-I-Verordnung und Artikel 6 Absatz 1 der Rom-I-Verordnung „seine Tätigkeit“ auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers „ausgerichtet hat“. In diesem Zusammenhang wird in Erwägungsgrund 24 der Rom-I-Verordnung auf die einheitliche Auslegung des sachlichen Anwendungsbereichs der Vorschriften der Brüssel-I- und der Rom-I-Verordnung verwiesen, insbesondere hinsichtlich des Begriffs „Ausrichten einer Tätigkeit“. Die unten angeführte Rechtsprechung gilt daher sowohl für Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit als auch für Fragen des anzuwendenden Rechts.¹⁰

Der Gerichtshof hat Hinweise zur Auslegung des Begriffs des „Ausrichtens einer Tätigkeit“ auf einen bestimmten Mitgliedstaat gegeben. In seinem Grundsatzurteil Pammer/Alpenhof (verbundene Rechtssachen C-585/08 und C-144/09) musste der Gerichtshof entscheiden, ob die Zugänglichkeit einer Website ausreicht, um annehmen zu können, dass der Unternehmer seine Tätigkeit im Sinne

¹⁰ Wenn der Vertrag mit einem Verbraucher im elektronischen Geschäftsverkehr geschlossen wird, muss der Unternehmer den Verbraucher darüber unterrichten, dass er nach Artikel 6 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung den Schutz der zwingenden Bestimmungen des Rechts genießt, das ohne Rechtswahl anzuwenden wäre (Urteil in der Rechtssache C-191/15, Verein für Konsumenteninformation).

V. RECHTSPRECHUNG

des Artikels 15 Absatz 1 Buchstabe c der Brüssel-I-Verordnung (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Neufassung) auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet hatte.

Der Gerichtshof gelangte zu dem Ergebnis, dass die bloße Zugänglichkeit einer Website in einem bestimmten Mitgliedstaat nicht ausreicht, um feststellen zu können, dass der Unternehmer seine Tätigkeit auf diesen Mitgliedstaat ausgerichtet hat. Hierfür ist vielmehr anhand der Websites und der gesamten Tätigkeit des Unternehmers zu prüfen, ob dieser vor einem möglichen Vertragsschluss mit dem Verbraucher beabsichtigte, mit Verbrauchern, die in einem oder mehreren Mitgliedstaaten, darunter dem Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers, wohnhaft sind, Geschäfte zu tätigen.

Der Gerichtshof hat eine Liste von Kriterien aufgestellt, die als Anhaltspunkte für eine solche Absicht herangezogen werden können:

- der internationale Charakter der Tätigkeit,
- die Angabe von Anfahrtsbeschreibungen von anderen Mitgliedstaaten aus zu dem Ort, an dem der Unternehmer niedergelassen ist,
- die Verwendung einer anderen Sprache oder Währung als der in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmers üblicherweise verwendeten Sprache oder Währung mit der

Möglichkeit der Buchung/Bestellung und Buchungs-/Bestellungsbestätigung in dieser anderen Sprache,

- die Angabe von Telefonnummern mit internationaler Vorwahl,
- die Tätigung von Ausgaben für einen Internetreferenzierungsdienst, um in anderen Mitgliedstaaten wohnhaften Verbrauchern den Zugang zur Website des Unternehmers oder seines Vermittlers zu erleichtern,
- die Verwendung eines anderen Domännennamens oberster Stufe als desjenigen des Mitgliedstaats der Niederlassung des Unternehmers und
- die Erwähnung einer internationalen Kundschaft, die sich aus in verschiedenen Mitgliedstaaten wohnhaften Kunden zusammensetzt.
- Die folgenden Umstände stellen hingegen keinen ausreichenden Beleg für eine solche Absicht dar:
- die bloße Zugänglichkeit der Website des Unternehmers oder seines Vermittlers in dem Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat,
- die Angabe einer E-Mail-Adresse und anderer Kontaktdaten oder

→ die Verwendung einer Sprache oder Währung, die in dem Mitgliedstaat der Niederlassung des Unternehmers die üblicherweise verwendete Sprache und/oder Währung sind.

In der Rechtssache Mühleitner (C-190/11) hat der Gerichtshof entschieden, dass der Vertrag nicht im Fernabsatz geschlossen werden muss, dass dies aber bei der Betrachtung aller relevanten Umstände berücksichtigt werden kann, die für die Feststellung erforderlich sind, dass ein Unternehmer seine Tätigkeit auf einen bestimmten Mitgliedstaat ausrichtet.

In der Rechtssache Emrek (C-218/12) hat der Gerichtshof entschieden, dass Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Brüssel-I-Verordnung (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c der Neufassung) keine Kausalität zwischen einer Website und dem Vertragschluss voraussetzt. Eine solche Kausalität ist allerdings ein Indiz dafür, dass der Vertrag an eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit anschließt, die auf den Wohnsitzmitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtet ist.

→ Ausgewählte nationale Rechtsprechung

Frankreich

In seinem Urteil vom 12. Juli 2005 (1. Zivilkammer, 12. Juli 2005, 02-13960) hat der Kassationsgerichtshof (*Cour de cassation*) den Begriff „zum Abschluss des Vertrages erforderliche Rechtshandlungen“ in Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe b des Brüsseler Übereinkommens von 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen präzisiert.

Im Falle eines in Frankreich ansässigen Verbrauchers, der auf eine in einer Zeitung dieses Landes veröffentlichte Anzeige für den Verkauf materieller Güter durch ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Land – in diesem Fall Deutschland – mit dem Maßnahmen für Pläne und Spezifikationen reagiert, das eine unabdingbare Voraussetzung für den Vertrag darstellt, ist diese Reaktion auf das Angebot dem Kassationsgerichtshof zufolge eine „zum Abschluss des Vertrages erforderliche Rechtshandlung“ im Sinne des Artikels 13 Nummer 3 Buchstabe b des Brüsseler Übereinkommens von 1968, mit dem die Zuständigkeit dem Gericht am Aufenthaltsort des Verbrauchers übertragen wird, vorausgesetzt, diese Reaktion wird als Absichtserklärung des Verbrauchers verstanden, auf die Anzeige hin tätig zu werden.

V. RECHTSPRECHUNG

Der Ausdruck „zum Abschluss des Vertrages erforderliche Rechtshandlungen“ im Sinne des Artikels 13 Nummer 3 Buchstabe b bezieht sich demnach nicht nur auf Handlungen, die unmittelbar zum Abschluss des Vertrags führen, **sondern auch auf Handlungen, die vor der Annahme des Vertrags vorgenommen werden, wenn aus ihnen die Absicht des Verbrauchers ersichtlich ist, auf den Vorschlag einzugehen, und wenn sie eine unabdingbare Voraussetzung für den Vertrag darstellen.**

In Bezug auf das Übereinkommen von 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht hat der Kassationsgerichtshof entschieden, dass mangels einer ausdrücklichen Rechtswahl durch die Parteien französisches Recht anzuwenden ist, wenn das Haustürgeschäft am Wohnsitz des französischen Verbrauchers getätigt wurde (1. Zivilkammer, 12. Juli 2005, 02-16915).

Der Kassationsgerichtshof hat mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass der in Rede stehende Vertrag die Erbringung von Dienstleistungen betraf und dass der Kläger als Verbraucher an seinem Wohnsitz in Frankreich kontaktiert worden war, wo er den Vertrag unterzeichnet hatte. Da die Parteien nicht ausdrücklich deutsches Recht gewählt hatten, sollte nach Artikel 5 Absatz 3 des Römischen Übereinkommens französisches Recht angewandt werden: „Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag im Falle fehlender Rechtswahl eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach

Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“

Damit **hält der Kassationsgerichtshof in diesem Urteil an einer restriktiven Auffassung von der Eindeutigkeit der Rechtswahl fest. Er verlangt eine „ausdrückliche“ Rechtswahl**, während sich die Rechtswahl nach Artikel 3, auf den Artikel 5 Absatz 2 verweist, auch „mit hinreichender Sicherheit aus den Bestimmungen des Vertrages oder aus den Umständen des Falles ergeben“ kann. In dieser Hinsicht hat die Rom-I-Verordnung vom 17. Juni 2008 die Möglichkeit einer Rechtswahl für Verbraucherverträge (Artikel 6) beschränkt, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher zu erreichen.

Deutschland

Bundesgerichtshof (BGH), Entscheidung vom 9. Februar 2017 – Az.: IX ZR 67/16

Für die Frage, ob eine natürliche Person einen Vertrag zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken schließt, spielt die Herkunft des Kapitals keine Rolle. Andernfalls würde der Verbrauchergerichtsstand eine internationale Zuständigkeit selten begründen können, weil die Geldmittel regelmäßig mit beruflichen Einnahmen erwirtschaftet werden. Der spätere Vertragsschluss zwischen Verbraucher und Unternehmer muss durch die auf den Mitgliedstaat des Verbrauchers ausgerichtete Tätigkeit des Unternehmers nicht motiviert worden sein.

Ein Verbraucher verliert den Verbrauchergerichtsstand nicht dadurch, dass das Vertragsverhältnis auf Seiten seines Vertragspartners auf einen Dritten übergeht.

Bundesgerichtshof (BGH), Entscheidung vom 24. April 2013 – Az.: XII ZR 10/10

Dieses Urteil betrifft einen Fall, in dem ein niederländischer Verbraucher einen Mietvertrag über ein Wohnmobil geschlossen hat. Der Verbraucher wurde auf das Geschäft des Unternehmers durch dessen Website aufmerksam, auf der eine Wegbeschreibung aus der Grenzregion der Niederlande zu den Geschäftsräumen in Deutschland und an mehreren Stellen der Hinweis „*Wij spreken Nederlands!*“ zu finden war. Der Vertrag selbst wurde in den Geschäftsräumen des deutschen Unternehmers geschlossen. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die Anwendbarkeit des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 nicht voraussetzt, dass der Vertrag zwischen Verbraucher und Unternehmer mit Mitteln des Fernabsatzes geschlossen wurde.

Bundesgerichtshof (BGH), Entscheidung vom 30. März 2006 – Az.: VII ZR 249/04

Ein Werkvertrag mit einem Verbraucher wird nicht schon dann im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 im Rahmen einer vom Vertragspartner im Wohnsitzstaat des Verbrauchers ausgeübten beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit geschlossen, wenn der

Vertragspartner erst aufgrund des Vertrages verpflichtet ist, eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Wohnsitzstaat des Verbrauchers zu entfalten. Nach Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 muss der Unternehmer bereits vor Vertragsschluss mit dem Verbraucher eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit im Mitgliedstaat des Verbrauchers ausgeübt oder dorthin ausgerichtet haben.

VI. Fazit

Ein Gericht, das mit einer einen Verbrauchervertrag betreffenden Klage gegen einen Unternehmer befasst wird, muss folgende Analyse vornehmen.

Gerichtliche Zuständigkeit

→ *Geht es in dem Rechtsstreit um einen Verbrauchervertrag im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012?*

JA: Ist das Gericht nach Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 zuständig?

→ Liegt eine Gerichtsstandsvereinbarung vor, die die Voraussetzungen des Artikels 19 erfüllt?

→ Ja. Das Gericht prüft, ob der Beklagte (Unternehmer) an dem Ort verklagt wird, der in der Gerichtsstandsvereinbarung vorgesehen ist.

→ Nein. Weiter mit Artikel 18. Prüfen Sie, ob das Gericht feststellen kann, dass der Beklagte (Unternehmer) an dem Ort verklagt wird, an dem er seinen Sitz hat, oder an dem Ort, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

NEIN:

Ist das Gericht nach anderen Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 zuständig?

Anzuwendendes Recht

→ Welches Recht ist auf den Verbrauchervertrag anzuwenden?

1. Handelt es sich um einen Verbrauchervertrag im Sinne des Artikels 6 Absatz 1?

JA:

Sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

→ Der Vertrag ist von einem Verbraucher (einer natürlichen Person, die nicht in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt)

→ mit einem Unternehmer (einer anderen Person, die in Ausübung ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit handelt) geschlossen worden,

und

→ eine der zusätzlichen Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b ist erfüllt:

→ Der Unternehmer übt seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat aus, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

oder

→ Der Unternehmer richtet seine Tätigkeit auf den Staat aus, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (nur auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates).

NEIN:

Wenn ein Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 vorliegt, aber keine der zusätzlichen Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder b erfüllt ist, ist das anzuwendende Recht nach den Artikeln 3 und 4 der Rom-I-Verordnung zu bestimmen.

Falls die Antwort auf Frage 1 „Ja“ lautet, weiter mit Frage 2.

VI. FAZIT

2. Enthält der Vertrag eine Rechtswahlklausel?

JA:

- Das Gericht wendet das gewählte Recht an – Artikel 6 Absatz 2 der Rom-I-Verordnung.
- Wenn es jedoch in dem Recht, das mangels einer Rechtswahl nach Artikel 6 Absatz 1 anzuwenden wäre, zwingende Vorschriften gibt, sind diese besonderen Bestimmungen anzuwenden.

NEIN:

Das Gericht wendet das Recht des Staates an, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat – Artikel 6 Absatz 1 der Rom-I-Verordnung.

Die EU kontaktieren

Besuch

In der Europäischen Union gibt es Hunderte von „Europe-Direct“-Informationsbüros. Über diesen Link finden Sie ein Informationsbüro in Ihrer Nähe: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen über die EU

Im Internet

Auf dem Europa-Portal finden Sie Informationen über die Europäische Union in allen Amtssprachen: https://europa.eu/european-union/index_de

EU-Veröffentlichungen

Sie können – zum Teil kostenlos – EU-Veröffentlichungen herunterladen oder bestellen unter <https://publications.europa.eu/de/publications>. Wünschen Sie mehrere Exemplare einer kostenlosen Veröffentlichung, wenden Sie sich an Europe Direct oder das Informationsbüro in Ihrer Nähe (siehe https://europa.eu/european-union/contact_de).

Telefon oder E-Mail

Der Europe-Direct-Dienst beantwortet Ihre Fragen zur Europäischen Union. Kontaktieren Sie Europe Direct

- über die gebührenfreie Rufnummer: 00 800 6 7 8 9 10 11 (manche Telefondienstleister berechnen allerdings Gebühren),
- über die Standardrufnummer: +32 22999696 oder
- per E-Mail über: https://europa.eu/european-union/contact_de

Informationen zum EU-Recht

Informationen zum EU-Recht, darunter alle EU-Rechtsvorschriften seit 1952 in sämtlichen Amtssprachen, finden Sie in EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

Offene Daten der EU

Über ihr Offenes Datenportal (<http://data.europa.eu/euodp/de>) stellt die EU Datensätze zur Verfügung. Die Daten können zu gewerblichen und nichtgewerblichen Zwecken kostenfrei heruntergeladen werden.

